

Hennig'sche Stiftung zu Großpösna

Stiftungsgeschäft und Satzung



Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich, Hans Hennig, 04463 Großpösna, Amselweg 22, die "**Hennig'sche Stiftung**" mit dem Sitz in **Großpösna** als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist, einsamen, kranken, in Not geratenen oder behinderten Menschen in der Lutherkirchgemeinde Großpösna zu helfen und dazu beizutragen, daß ihnen bei seelischer Bedrängnis glaubensmäßig beigestanden wird, damit sie Trost und Zuversicht erfahren.

Ich statte die Stiftung mit einem Vermögen von 150 000,- DM aus.

Organ der Stiftung ist ein aus 3 Personen bestehender Vorstand. Die Stiftungsverwaltung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung obliegen dem Stiftungsvorstand, dem der Stifter oder ein von ihm benannter Dritter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Lutherkirchgemeinde zu Großpösna und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes angehören.

Im einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende:

Satzung der "Hennig'schen Stiftung" zu Großpösna

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hennig'sche Stiftung" zu Großpösna.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und kirchliche Stiftung.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 04463 Großpösna.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die geistliche Betreuung von Gemeindegliedern der Lutherkirchgemeinde in Großpösna, die als seelisch hilfsbedürftig gelten, weil sie alt, einsam, krank, behindert oder in Not geraten sind und tröstender Zuwendung bedürfen. Darüber hinaus kann sich die Stiftung auch um andere Fälle persönlicher Bedrängnis kümmern, in denen seelischer Beistand erforderlich erscheint.
Die Hilfe soll in jeweils angepaßter Form, behutsam und mit Einfühlungsvermögen erfolgen, vom Betreuten erwartet und als dankbare Gabe empfunden werden. Dabei

möge das Gefühl der Zusammengehörigkeit zur Kirchengemeinde bestärkt und eine Vereinsamung gemildert werden.

Die Stiftung wird keine Haus- und Wirtschaftshilfe und keine Krankenbetreuung bieten.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Hausbesuche geeigneter Helfer und Helferinnen, die ihren Einsatz als Ehrenamt begreifen und dafür eine Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen wird mündelsicher, nicht spekulativ, höchstverzinslich bei einem solventen Geldinstitut angelegt und darf nicht ausgegeben werden. Nur die Erträge des Vermögens dürfen für die Stiftungsarbeit ausgegeben werden.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden die Ausgaben für die Stiftungsverwaltung vorgenommen. Nicht verbrauchte Geldmittel aus dem Zinserlös sind am Jahresende dem Stiftungsvermögen als Aufstockung zuzuführen.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer der Wahlperiode des Kirchenvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.



- (2) Dem Vorstand gehören an:
 der Stifter, nach seinem Ableben der jeweilige Direktor des Diakonischen Werkes Leipzig,
 der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
 der(die) jeweilige Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
- (3) Der Stifter ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die übrigen Mitglieder gehören dem Vorstand für die Dauer ihres Amtes an.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, tritt für den Rest der Amtsdauer der Amtsnachfolger ein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und überwacht die Aufgaben der Stiftung gemäß §2.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Maßgabe des jeweils geltenden kirchlichen Stiftungsrechts.

§10

Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr wahrgenommen werden kann.
- (2) Eine Umwandlung und Zusammenlegung der Stiftung dürfen nicht vorgenommen werden.



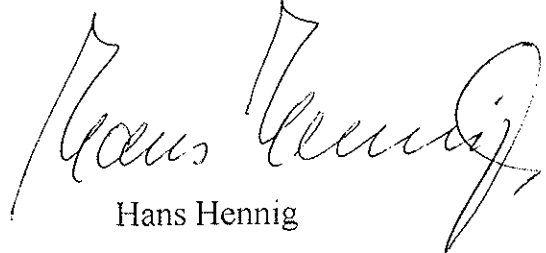
§11
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an das Diakonische Werk Leipzig, das es im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

04463 Großpösna, den 24.03.1997



Hans Hennig